

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1973

Ausgegeben und versendet am 19. November 1973

22. Stück

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1973, mit der der Goldberg (Schützens Kogel) in der K.G. Schützens am Gebirge zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.
50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1972, LGBl. Nr. 44, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung einer Baulichkeit festgesetzt werden, abgeändert wird.
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neufeld an der Leitha und Steinbrunn-Zillingtal.
52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973 betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung.
53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1973, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz geändert wird.
54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Deutsch Schützens-Eisenberg (Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland) und Kohfidisch.

49. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1973, mit der der Goldberg (Schützens Kogel) in der K.G. Schützens am Gebirge zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Goldberg (auch Schützens Kogel genannt) im Ried Obere Goldberg, K.G. Schützens am Gebirge, wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1572/2 und 1572/3.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;

- c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen;
- i) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sofern dies nicht anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, die forstwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Wiesler

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1972, LGBl. Nr. 44, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung einer Baulichkeit festgesetzt werden, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1972, LGBl. Nr. 44, wird abgeändert wie folgt:

Der § 2 hat zu lauten:

„(1) Die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche betragen für:

- a) Baulichkeiten (Eigenheime) mit höchstens zwei Klein- oder Mittelwohnungen S 6.500,—
- b) Baulichkeiten mit mehr als zwei Klein- oder Mittelwohnungen, Heime u. dgl. S 6.200,—

Für die künstlerische Ausgestaltung einer geförderten Baulichkeit kann eine über diese Sätze hinausgehende Förderung bis zu 0,75 % jedoch höchstens S 100.000,— gewährt werden.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Beträge können erhöht werden:

- a) wenn die Gesamtbaukosten durch nachgewiesene unvorhersehbare Erschwernisse bei der Bauführung ansteigen, bis zu 3 %;
- b) wenn die durch die Winterbautätigkeit in den Monaten November bis März entstehenden Mehrkosten nicht durch andere den Winterbau fördernde Maßnahmen gedeckt sind, bis zu 1 %.

(3) Für Umbauten im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a des Gesetzes werden die angemessenen Gesamtbaukosten um 3 %, höchstens jedoch um S 500.000,— erhöht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Neufeld an der Leitha und Steinbrunn-Zillingtal.

Über Antrag der Gemeinden Neufeld an der Leitha und Steinbrunn-Zillingtal wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha werden die Grundstücke Nr. 986/2, 987/2, 988/2, 989/2, 990/2, 991/2, 992/2, 993/2, 995/2, 996/2, 999/2, 1000/2, 1002/3, 1003/2, 1006/2, 1007/2 und 1023/2 mit einem Gesamtausmaß von 47 ar und 87 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Steinbrunn eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Steinbrunn werden die Grundstücke Nr. 2643/53, 2643/52, 2643/51, 2643/50, 2643/49, 2643/48, 2643/47, 2643/54, 2643/55, 2643/56, 2643/57 und 2646/2 mit einem Gesamtausmaß von 47 ar 87 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Grohotoslky

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1973 betreffend die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung.

Auf Grund der gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes LGBl. Nr. 14/1971, auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwendenden §§ 8 bis 18 und 26 f des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden, BGBl. Nr. 16/1967, und der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1

Die Facharbeiter-Aufstiegsprüfung umfaßt einen praktischen und einen mündlichen Teil.

§ 2

Die praktische Prüfung ist in dem gemäß § 3 Abs. 2 zur mündlichen Prüfung gelangenden Fachgebiet abzu legen.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt das für die künftige Verwendung des Kandidaten in Betracht kommende Fachgebiet. Welches Fachgebiet für die künftige Verwendung in Betracht kommt, bestimmt die Dienstbehörde.

§ 4

(1) Entspricht das Fachgebiet einem einschlägigen Gewerbe, so haben sich Art und Umfang der praktischen und mündlichen Prüfung auf den Nachweis der Kenntnisse zu erstrecken, die sonst bei einer Ausbildung nach § 26 d des Gehaltsüberleitungsgesetzes zu erwerben sind.

(2) Besteht ein einschlägiges Gewerbe nicht, so ist im Fachgebiet ein der Gewerbeausbildung gleichwertiges Wissen und praktisches Können zu erbringen.

§ 5

(1) Sitz der Prüfungskommission ist das Amt der Landesregierung.

(2) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Prüfungskommissär für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung soll rechtskundig sein. Dem anderen Prüfungskommissär obliegt die praktische und mündliche Prüfung des gewählten Fachgebietes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1973, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz geändert wird.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 394/1973, wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. September 1968, LGBl. Nr. 12, betreffend die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Grohotolsky

54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1973 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg (Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland) und Kohfidisch.

Über Antrag der Gemeinden Deutsch Schützen-Eisenberg und Kohfidisch wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1970, LGBl. Nr. 47/1970, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland werden die Grundstücke Nr. 590/2, 643/2, 644/2, 645/2, 648/2, 649, 650/3, 651/2, 652/2, 664/1, 664/3, 664/6 und 668/2 mit einem Gesamtausmaß von 25 ar 57 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Kohfidisch eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Kohfidisch werden die Grundstücke Nr. 4150/2, 4150/3, 4151/2, 4151/3, 4151/4, 4151/7, 4152/3, 4152/4, 4153/3, 4153/4, 4154/3 und 4154/4 mit einem Gesamtausmaß von 25 ar 57 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde St. Kathrein im Burgenland eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Grohotolsky